



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmürbisch vom 12. Dezember 2017
über die **Ausschreibung eines Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem
Kanalabgabegesetz**

Gemäß der §§ 2, 3, 5 und 7 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 2

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 1 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 3

- (1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen € 596.256,11. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 27.502,67 m².
- (2) Der Beitragssatz wird mit € 9,08 pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt. Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht

beim Anschlussbeitrag: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

beim Ergänzungsbeitrag: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

§ 5

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.12.2001 des Gemeinderates Kleinmürbisch betreffen die Ausschreibung eines Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

(Bgm. Martin Frühwirth)

angeschlagen am: 13.12.2017

abgenommen am: 29.12.2017

Der Bürgermeister: